

## Vertrag zur Übernahme von Tätigkeiten im forstlichen Revierdienst im Körperschaftswald (KW 1)

Landkreis	Waldbesitzer
<b>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald</b> <b>Fachbereich 510 – Forst</b> <b>Stadtstraße 2</b> <b>79104 Freiburg i.Br.</b>	<b>Stadt Sulzburg</b>  <b>Hauptstr. 60</b> <b>79295 Sulzburg</b>

Dieser Vertrag wird zwischen dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch den Leitenden Fachbeamten der unteren Forstbehörde des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald, und der Gemeinde/Stadt vertreten durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin geschlossen.

### 1. Revierdienst:

Die Gemeinde/Stadt überträgt der unteren Forstbehörde den forstlichen Revierdienst gemäß § 5 Körperschaftswaldverordnung (KWaldVO) auf folgenden Waldflächen:

OZ	Bezeichnung der Waldflächen	Jährlicher Hiebssatz (EFm)	Forstliche Betriebsfläche (ha)	Holzbodenfläche (ha)
1	Gemeindewald Sulzburg	5.215	759	727

### 2. Wirtschaftsverwaltung

Die Gemeinde/Stadt überträgt der unteren Forstbehörde die Wirtschaftsverwaltung gemäß § 9 KWaldVO. Diese umfasst

- a) Abschluss von Lieferverträgen (Beschaffungen) zur Durchführung der forstlichen Betriebsarbeiten (Einholen der Angebote, Verhandlung und Absprache mit den Lieferanten, Ausfertigen der Verträge, Vorbereitung der Kassengeschäfte einschließlich der Ergebnisrechnung).  
Die Aufgabe wird übertragen im Rahmen des Haushaltsplanes der Körperschaft.
- b) Abschluss von Leistungsverträgen mit Unternehmern zur Durchführung der forstlichen Betriebsarbeiten (Einholen der Angebote, Verhandlung und Absprachen mit den Unternehmern, Ausfertigen der Verträge, Vorbereitung der Kassengeschäfte einschließlich der Ergebnisrechnung).  
Die Aufgabe wird übertragen im Rahmen des Haushaltsplanes der Körperschaft.

- c) Übernahme von Logistikdienstleistungen bei Holzverkauf durch Dritte (z.B. Einweisen der Fuhrunternehmer).

### 3. Verkehrssicherungskontrollen

Die untere Forstbehörde übernimmt gemäß § 5 KWaldVO für die unter Ziffer 1 genannten Waldflächen zusätzlich die Kontrollen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht entlang öffentlicher Verkehrswege und entlang waldrandnaher Bebauung und Baugrenzen.

### 4. Entgeltberechnung

Das Entgelt berechnet sich nach der Entgeltverordnung des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald in der jeweilig gültigen Fassung und den Daten der jeweils aktuellen Forsteinrichtung.

Das Entgelt wird am 1. Juli für das ganze Jahr fällig. Wird das Entgelt nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, ist die Forderung gemäß § 288 BGB zu verzinsen.

### 5. Laufzeit

Der Vertrag tritt am 01. Januar 2020 in Kraft und gilt für die Dauer von fünf Jahren. Er verlängert sich um jeweils weitere fünf Jahre, wenn er nicht von einem der Vertragspartner ein Jahr vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund nach § 314 BGB bleibt für beide Vertragspartner unberührt.

### 6. Auflösung Altvertrag


Der zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Gemeinde/Stadt bestehende Vertrag (KW 1) verliert zum Ablauf des Jahres 2019 seine Gültigkeit.

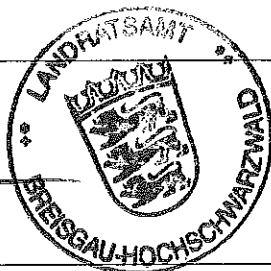
### 7. Bestandteile des Vertrages

Die nachfolgend genannten Anlagen sind Bestandteil des Vertrags:

- Bestimmungen zum Vertrag zur Übernahme des forstlichen Revierdienstes
- Entgeltordnung des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald in der jeweils gültigen Fassung
- Einwilligungserklärung zum Datenschutz

Zutreffendes bitte ankreuzen

Untere Forstbehörde	Waldbesitzer
Ort, Datum Freiburg, den 10.10.2019	Ort, Datum
Name / Unterschrift / Dienstsiegel  Dr. Karl-Ludwig Gerecke	Name / Unterschrift



## Vertrag zur Übernahme des Holzverkaufs im Körperschaftswald (KW 2)

Landkreis	Waldbesitzer
<b>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald</b> <b>Fachbereich 510 – Forst</b> <b>Stadtstraße 2</b> <b>79104 Freiburg i.Br.</b>	<b>Stadt Sulzburg</b>  <b>Hauptstr. 60</b> <b>79295 Sulzburg</b>

Dieser Vertrag wird zwischen dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch den Leiter der Holzverkaufsstelle des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald, und der Gemeinde/Stadt vertreten durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin geschlossen.

### 1. Vertragsgegenstand / Leistungen

Die oben genannte Gemeinde/Stadt überträgt dem Landkreis den Verkauf des Holzes für ihren Waldbesitz:

#### **Verkauf und Verwertung von Holz einschließlich Fakturierung durch Personal des Landkreises.**

- Anbieten des Holzes und Einholen von Kaufangeboten
- Verhandlung und Absprache mit den Kunden
- Ausfertigen der Kaufverträge inkl. Selbstwerbungskaufverträge
- Selbstwerbungs- und Kommissionsgeschäfte durch den BgA Holzverkaufsstelle
- Einweisung von Teillieferungen auf Verträge
- Wertholzverkauf (Laub- und Nadelstammholz) im Rahmen von Meistgebotsverkäufen
- Fakturierung einschließlich der Vorbereitung der Kassengeschäfte
- Teilnahme an Bürgschaften und Warenkredit-Versicherung des Landratsamts

#### **Nähere Bestimmungen:**

Der Verkauf wird übertragen für folgende Sorten:

- Nadelstammholz,
- Laubstammholz,
- Nadelindustrieholz,
- Laubindustrieholz,
- Brenn- und Energieholz mit Ausnahme von:
- Nebennutzungen

Zutreffendes bitte ankreuzen

Mit der Übertragung der Aufgaben bevollmächtigt die Gemeinde/Stadt den Landkreis, Willenserklärungen für diese abzugeben und Verträge abzuschließen. Verträge kommen zwischen der Gemeinde/Stadt und dem jeweiligen Vertragspartner zustande.

Das Holz wird nach den jeweils erzielbaren Marktpreisen bestmöglich verkauft. Für den Verkauf an Unternehmen werden die Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen (AVZ) für Holzverkäufe des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald in der jeweils gültigen Fassung zugrunde gelegt.

## **2. Entgelt**

Das Entgelt für die Übernahme des Holzverkaufs berechnet sich nach der Entgeltverordnung des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald in der jeweils gültigen Fassung.

Berechnungsgrundlage ist die im Kalenderjahr verkaufte Holzmenge.

Das Entgelt wird jeweils spätestens zum 31.03. für das abgelaufene Kalenderjahr in Rechnung gestellt. Eine Anpassung an die Kostenentwicklung bleibt vorbehalten. Änderungen werden der Körperschaft spätestens 3 Monate vor ihrem Inkrafttreten mitgeteilt.

## **3. Vertragsbeginn, -Laufzeit, -Kündigung**

Der Vertrag tritt am 01.01.2020 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2024. Er verlängert sich um jeweils weitere 5 Jahre, wenn er nicht von einem der Vertragspartner ein Jahr vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund nach § 314 BGB bleibt für beide Vertragspartner unberührt.

Bei Erhöhung des Entgelts gemäß Ziffer 2 kann die Gemeinde/Stadt den Vertrag innerhalb von 2 Monaten rückwirkend auf den Zeitpunkt der Erhöhung schriftlich kündigen.

## **4. Sonstige Bestimmungen**

Die Gemeinde/Stadt stellt das Landratsamt und seine Bediensteten von allen Schadensersatzansprüchen frei, die sich im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages ergeben, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt (§ 329 BGB). Dies gilt auch für Ansprüche Dritter und etwaige Prozesskosten.

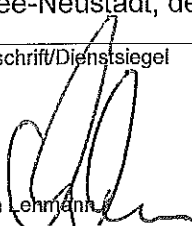
Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Holzverkaufsstelle des Landkreises in der jeweils gültigen Fassung.

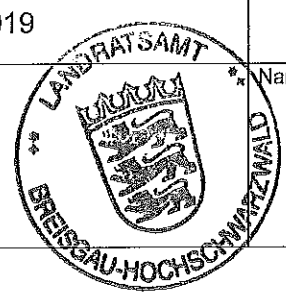
Es gelten die aktuellen Bestimmungen zur Warenkreditversicherung sowie die Bedingungen des Vertrags mit dem Warenkreditversicherer.

Mit Abschluss dieses Vertrags verlieren bisher bestehende Verträge mit dem Landkreis zur Übernahme der Wirtschaftsverwaltung im Körperschaftswald (KW2) ihre Gültigkeit.

### **Landkreis**

### **Waldbesitzer**

Ort, Datum Titisee-Neustadt, den 10.10.2019	Ort, Datum
Unterschrift/Dienstsiegel  Stefan Lehmann	Name/Unterschrift



## 1. Forstlicher Revierdienst

**Aufgaben:** gemäß § 5 Körperschaftswaldverordnung (KWaldVO):

1. Mitwirkung bei der jährlichen Natural-, Finanz- und Arbeitsplanung auf Basis der Forsteinrichtung und der Vorgaben der forsttechnischen Betriebsleitung,
2. Planung, Organisation, Anleitung und Kontrolle sämtlicher Betriebsarbeiten, einschließlich Durchführung von Hiebsvorbereitung und Holzaufnahme,
3. Datenerfassung und -bearbeitung auf der Basis der gültigen FOKUS-Fachverfahren,
4. Erstellung von Abrechnungsgrundlagen für Unternehmerleistungen,
5. Ausübung des Forstschutzes,
6. Führung der im Forstrevier eingesetzten Waldarbeitenden,
7. Mitwirkung bei Aus- und Fortbildung von im Forstrevier eingesetzten Waldarbeitenden,
8. Durchführung der regelmäßigen Kontrollen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, mit Ausnahme der Kontrollen entlang öffentlicher Verkehrswege und entlang waldrandnaher Bebauung und Baugrenzen
9. Unterstützung im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit und Waldpädagogik.
10. Mitwirkung bei lang- und mittelfristigen Planungen (zum Beispiel Forsteinrichtung, Standortkartierung, Fauna-Flora-Habitat-Managementpläne)

### **Kostenkalkulation Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald:**

Grundlagen:

- Personalkosten je Stelle gehobener Forstdienst 88.000 €/Jahr einschl. Nebenkosten
- 9 Revierleiter-Stellenäquivalente für betreute Kommunalwaldfläche
- entspricht rechnerisch rd. 1.500 ha je Revierleiterstelle

Kostenumlage geschlüsselt nach:

- Holzbodenfläche Gewichtung 55 %
- Jährlicher Forsteinrichtungshiebssatz Gewichtung 45 %, (Kappungsgrenze bei 8 Efm/ha)

Entgelt Stand 01.2020

- 31,00 EURO pro Hektar Holzbodenfläche (netto)
- 4,00 EURO pro Erntefestmeter (netto, es werden maximal 8 Efm je ha berechnet)

Die im Kalkulationsmodell gewählte Gewichtung kommt den Differenzierungen beim bisherigen Forstverwaltungskostenbeitrag am nächsten.

### **Finanzieller Ausgleich des Landes für die besondere Allgemeinwohlverpflichtung (§ 8 KWaldVO):**

- Gemeinwohlausgleich pauschal: 10,- € je ha forstliche Betriebsfläche
- Gemeinwohlausgleich variabel: 3,- bis 20,- € je ha forstliche Betriebsfläche
- Der variable Ausgleich ist abhängig von:
  - Höhe des Hiebssatzes
  - Anteil von Erholungswald Stufe 1 und 2 nach Waldfunktionenkartierung

Der individuelle finanzielle Ausgleich wird von der Höheren Forstbehörde (Forstdirektion) ermittelt und durch die Untere Forstbehörde vor Rechnungsstellung vom Entgelt für den forstlichen Revierdienst abgezogen.

## **2. Verkehrssicherungskontrollen (Waldränder entlang öffentlicher Straßen und Bebauung)**

- Kontrollbegänge mit visueller Einschätzung des Gefahrenpotenzials von Bäumen im Randbereich (Verletzungen, Insektenschäden, Fäule, Schiefstand, Totäste, Totholz)
- Dokumentation der Ergebnisse

Durchführung im Anhalt an den Leitfaden Verkehrssicherungspflichten von ForstBW  
Datengrundlage:

- Laufmeter (lfm) Waldrand entlang öffentlicher Straßen (z.T. beidseitig)
- Laufmeter Waldrand entlang Bebauung (Wohngebäude, gewerbliche Bauten)
- Kontrollintensität: durchschnittlich 1,5 Kontrollbegänge im Jahr
- Zeitaufwand: eigene Schätzungen und Vergleichswerte anderer Landkreise
- Jährliches Entgelt: 30 Cent je lfm (Entgeltordnung Stand 01/2020)

Kann auch durch sachkundige Gemeindebedienstete oder beauftragte private Sachverständige durchgeführt werden, daher optionales Angebot.

## **3. Wirtschaftsverwaltung**

Aufgaben nach § 9 KWaldVO / § 47 Abs.3 LWaldG (neu):

- Einholen von Angeboten, Verhandlungen, Absprachen, Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen, Einweisung von Fuhrunternehmern, Vorbereitung Kassengeschäfte.
- mit den Aufgaben der Forstbetriebs- und Revierleitung eng verbunden und daher bei den Gestehungskosten für den Forstlichen Revierdienst einkalkuliert.

Kann auch durch Gemeindebedienstete durchgeführt werden, daher optionales Angebot.

## **4. Holzverkauf**

Kommunales Dienstleistungsangebot des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald  
(Holzverkaufsstelle)

Leistungen:

- Anbieten des Holzes, Einholen von Kaufangeboten
- Mengen-Bündelung
- Kaufverhandlungen mit Kunden
- Abschluss von Lieferverträgen, Kaufverträgen, Selbstwerbungskaufverträgen
- Wertholzsortierung und -verkauf
- Meistgebotsverkäufe (Versteigerung oder Submission)
- Fakturierung
- Sicherheitsleistungen (Bürgschaften, Warenkreditversicherung)

Kalkulation:

- Gestehungskosten Holzverkaufsstelle (Personal, Büro, EDV, Versicherung)
- Geschätztes Verkaufsvolumen 150 000 Fm/Jahr
- Differenzierte Entgelte für Nadelholz, Laubindustrieholz, Laub-Stammholz Wertholz und Energie- und Brennholz (nach Sortier- und Verkaufsaufwand)

**Entgeltordnung des  
Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald  
für forstliche Dienstleistungen**

**I. Allgemeine Geschäftsbedingungen**

1. Für forstliche Dienstleistungen erhebt der Landkreis privatrechtliche Entgelte nach Teil B dieser Verordnung. Die Entgelte sind zuzüglich der aktuell gültigen Umsatzsteuer zu entrichten.
2. Der Schuldner hat die zur Festsetzung des Entgeltes erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen. Das Landratsamt kann schriftliche Auskunft verlangen.
3. Das Entgelt wird mit der Bekanntgabe der Kostenrechnung an den Schuldner zur Zahlung fällig. Es ist an die Kreiskasse zu entrichten. Die Leistung des Landkreises kann davon abhängig gemacht werden, dass ein Vorschuss oder eine Sicherheit geleistet wird.
4. Soweit im Verzeichnis nichts Anderes aufgeführt ist, sind mit dem Entgelt auch die dem Landkreis erwachsenen Auslagen abgegolten.

**II. Inkrafttreten**

Diese Regelung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Freiburg, den xx.xx.2019

Störr-Ritter

Landrätin

## B. Verzeichnis

Bei den Gebühren nach Zeitaufwand wird je angefangene Viertelstunde abgerechnet.  
Der Stundensatz gilt pro eingesetztem Mitarbeiter.

Nr.	Leistung	Entgelt
<b>Kommunalwald</b>		
1.	Übernahme des forstlichen Revierdienstes inklusive Wirtschaftsverwaltung a) Anteil je ha Holzbodenfläche b) Anteil je Erntefestmeter (es gelten die Werte der aktuellen Forsteinrichtung; der Anteil Erntefestmeter wird auf maximal 8,0 Efm/ha Holzbodenfläche begrenzt)	31,00 Euro/ha 4,00 Euro/EFm
2.	Verkehrssicherungspflicht je Laufmeter Waldrand an öffentlichen Straßen oder Bebauung	0,30 Euro/lfm
3.	Verkauf und Verwertung von Holz inklusive Teilnahme an der Bürgerschaftsverwaltung und Warenkreditversicherung des Landkreises: a) Nadelholz (Stamm- und Industrieholz) b) Laub-Industrieholz c) Laub-Stammholz d) Wertholz e) Energie- und Brennholz	1,60 Euro/Fm 1,60 Euro/Fm 3,10 Euro/Fm 5,10 Euro/Fm 1,60 Euro/Fm
4.	Teilnahme an der Warenkreditversicherung für Holzverkäufe des Landkreises für Waldbesitzer mit eigenem Holzverkauf	0,15 Euro/Fm
5.	Holzlistendruck	0,12 Euro/Fm
<b>Privatwald</b>		
6.	Fallweise Betreuung im Privatwald unter 50 ha - Modul Betriebsvollzug: 4. Neuanlage der Feinerschließung 5. Holzauszeichnen 6. Organisation Betriebsvollzug 6.1 Organisation Hiebsvollzug gegebenenfalls einschließlich der Anlage der Feinerschließung 6.2 Zuschlag für Organisation Hiebsvollzug bei Verkehrssicherungsmaßnahmen 6.3 Organisation Forstkulturen 6.4 Organisation Jungbestandspflege 6.5 Organisation Ästungsmaßnahmen	landesweit gültige ermäßigte Entgelte entsprechend aktueller Privatwaldverordnung



Nr.	Leistung	Entgelt
	6.6 Organisation Waldschutzmaßnahmen außerhalb Holzeinschlag zufällige Nutzung 6.7 Organisation Wegeunterhaltung Fahr- und Maschinenwege 7. Holzsortierung 8. Holzaufnahme einzelstammweise 9. Holzaufnahme sonstige Aufnahme 10. Erfassung einer vom Waldbesitzenden manuell gefertigten Holzliste	
7.	Fallweise Betreuung im Privatwald - Modul Wirtschaftsverwaltung: 16. Logistikdienstleistungen Holzverkauf 17. Vergabe von Betriebsarbeiten 18. Lieferverträge, Beschaffungen	63,00 Euro/Std
8.	Ständige Betreuung im Privatwald von 2 bis 30 ha – Waldinspektionsvertrag: a. Modul Planung und Vollzug b. Modul Betriebsvollzug	63,00 Euro/Std  Wie unter Nr. 5
9.	Ständige Betreuung im Privatwald über 30 ha - Holzernte- und Holzernterahmenvertrag:	63,00 Euro/Std
10.	Ständige Betreuung im Privatwald von 30 bis 100 ha - Treuhandvertrag	58,00 Euro/ha forstl. Betriebsfläche
11.	Ständige Betreuung im Privatwald über 100 ha – Treuhandvertrag	58,00 Euro/ha forstl. Betriebsfläche
12.	Sonstige Dienstleistungen werden nach Stunden abgerechnet a. Angestellte b. Beamte gehobener Dienst c. Beamte höherer Dienst	51,00 Euro/Std 63,00 Euro/Std 79,00 Euro/Std

## **Bestimmungen zum Vertrag zur Übernahme des forstlichen Revierdienstes**

### **§ 1**

Die untere Forstbehörde übernimmt für die in Ziffer 1 aufgeführten Waldflächen den forstlichen Revierdienst gemäß § 48 Landeswaldgesetz.

Vergrößert sich während der Vertragslaufzeit die Waldfläche, werden die Flächenzugänge in den forstlichen Revierdienst übernommen, sofern es die organisatorischen Möglichkeiten der unteren Forstbehörde zulassen.

### **§ 2**

Der Leiter / die Leiterin des Forstreviers vollzieht den forstlichen Revierdienst nach den Weisungen des Leitenden Fachbeamten / der Leitenden Fachbeamtin in der unteren Forstbehörde.

### **§ 3**

Ein Dienstverhältnis zwischen dem Leiter / der Leiterin des Forstreviers und der Körperschaft wird hierdurch nicht begründet.

### **§ 4**

Mit der Übertragung der Aufgaben bevollmächtigt die Körperschaft die untere Forstbehörde, Willenserklärungen für diese abzugeben und Verträge in ihrem Namen abzuschließen. Verträge kommen zwischen der Körperschaft und dem jeweiligen Vertragspartner zustande.

### **§ 5**

Die Körperschaft stellt das Landratsamt und seine Bediensteten von allen Schadensersatzansprüchen frei, die sich im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages ergeben, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt (§ 329 BGB). Dies gilt auch für Ansprüche Dritter und etwaige Prozesskosten.

### **§ 6**

Der Umfang der Aufgaben des forstlichen Revierdienstes bestimmt sich nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes und der KWaldVO. Hierzu zählen insbesondere:

1. Mitwirkung bei lang- und mittelfristigen Planungen (zum Beispiel Forsteinrichtung, Standortskartierung, Fauna-Flora-Habitat-Managementpläne),
2. Mitwirkung bei der jährlichen Natural-, Finanz- und Arbeitsplanung auf Basis der Forsteinrichtung und der Vorgaben der forsttechnischen Betriebsleitung,
3. Planung, Organisation, Anleitung und Kontrolle sämtlicher Betriebsarbeiten, einschließlich Durchführung von Hiebsvorbereitung und Holzaufnahme,
4. Datenerfassung und -bearbeitung auf der Basis der gültigen FOKUS-Fachverfahren,
5. Erstellung von Abrechnungsgrundlagen für Unternehmerleistungen,
6. Ausübung des Forstschutzes,
7. Führung der im Forstrevier eingesetzten Waldarbeitenden,
8. Mitwirkung bei Aus- und Fortbildung von im Forstrevier eingesetzten Waldarbeitenden,
9. Durchführung der regelmäßigen Kontrollen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, mit Ausnahme der Kontrollen entlang öffentlicher Verkehrswege und entlang waldrandnaher Bebauung und Baugrenzen (sofern nicht gesondert vereinbart)
10. Unterstützung im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit und Waldpädagogik.

### **§ 7**

Der Vertrag wird zweifach gefertigt; je eine Fertigung erhalten die Körperschaft und die untere Forstbehörde.

# Forstlicher Revierdienst und Verkehrssicherheits-Kontrollen

## Entgeltberechnung Stadt Sulzburg

Stand:  
10/2019

Betriebsnummer 17  
 ha Holzbodenfläche 727  
 ha Forstliche Betriebsfläche 759  
 jährlicher Einschlag nach FE (Kappung bei 8,0 Efm/ha) 5.215  
 Laufmeter Verkehrssicherung entlang öffentl. Straßen und Bebauung 4.200

Pos.	Waldbesitzer	Bemerkung	Entgelt je Einheit	Menge	Einheit	Betrag Euro
1	Stadt Sulzburg	Entgelt Forstlicher Revierdienst (Anteil nach Holzbodenfläche)	31,00 EUR	727	ha Holzbodenfläche	22.537
2		Entgelt Forstlicher Revierdienst (Anteil nach Hiebssatz, Kappung bei 8,0 Efm/ha)	4,00 EUR	5.215	Efm	20.860,00
3		Entgelt Verkehrssicherung	0,30 EUR	4.200	Lfm	1.260,00
4		<b>ZWISCHENSUMME netto:</b>				<b>44.657,00</b>
5		Zuzüglich USt.-Betrag (19,00%)				8.484,83
6		<b>ZWISCHENSUMME brutto:</b>				<b>53.141,83</b>
7		Abzüglich pauschaler finanzieller Ausgleich für die Allgemeinwohlerpflichtung	10,00 EUR	759	ha Forstl. Betriebsfläche	-7.590,00
8		Abzüglich variabler finanzieller Ausgleich für die Allgemeinwohlerpflichtung	20,00 EUR	759	ha Forstl. Betriebsfläche	- ,00
9		<b>ENDSUMME:</b>				

<b>Gesamtbetrag (brutto)</b>	<b>45.551,83</b>
------------------------------	------------------

Summe netto	37.067,00
USt.-Betrag aus Positionen 1-3 (19,00 %)	8.484,83